

# RS OGH 1986/9/16 11Os58/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1986

## Norm

StGB §10

StGB §99 Abs2

## Rechtssatz

Entschuldigender Notstand ist ein Schuldausschließungsgrund unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens, der (gleich dem im StGB nicht ausdrücklich geregelten sogenannten rechtfertigenden Notstand) stets voraussetzt, daß das Rettungsmittel - bezogen auf die obersten Prinzipien und Wertbegriffe der Rechtsordnung - nicht unangemessen ist. Freiheitsbeschränkungen, die schon ihrer Art nach unangemessen (sozial inadäquat) - weil mit besonderen Qualen im Sinne des § 99 Abs 2 StGB verbunden waren, scheiden daher als entschuldigende Notstandshandlungen von vornherein aus.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 58/86  
Entscheidungstext OGH 16.09.1986 11 Os 58/86  
Veröff: SSt 57/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0089556

## Dokumentnummer

JJR\_19860916\_OGH0002\_0110OS00058\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)